



**Konsulat  
der Bundesrepublik Deutschland  
Antalya**  
Almanya Federal Cumhuriyeti  
Konsoloslugu

RK 542.15/2

Stand: Februar 2006  
MJ/Yg

**Hinweise für Motor-Touristen in der Türkei**

**1. Allgemeines**

Mangelnde Verkehrsdisziplin in der Türkei und fehlende Erfahrung deutscher Verkehrsteilnehmer im türkischen Strassenverkehr führen immer wieder zu Verkehrsunfällen. Stellen Sie sich darauf ein, daß Kurven grundsätzlich geschnitten werden, man Sie rechts überholt, Ampeln und Verkehrszeichen nicht beachtet werden etc. Man sollte, obwohl die Polizei streng kontrolliert und nach Punktsystem Verstöße ahndet, besonders in den ländlichen Gebieten sehr vorsichtig und möglichst nicht nach Einbruch der Dunkelheit fahren.

a) Als **Höchstgeschwindigkeiten** sind vorgeschrieben:

	<u>in geschlossener Ortschaften</u>	<u>außerhalb geschlossener Ortschaften</u>
Pkw	50 km/h	90 km/h
Pkw m. Anh.	50 km/h	70 km/h
Motorrad	30 km/h	50 km/h
Autobus	50 km/h	80 km/h

Auf Autobahnen gilt die ausgeschilderte Geschwindigkeitsanzeige.

Für Auto- und Motorradfahrer gilt **0,5 Promille-Grenze**.

Sollten Sie, auch unverschuldet, an einem Unfall beteiligt sein, wirkt sich Alkohol auch unterhalb dieser Grenze nachteilig für Sie aus.

Immer mitzuführen sind der **Pass**, ggf. Aufenthaltserlaubnis, **Führerschein**, Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. **Kraftfahrzeugschein** und die **grüne Versicherungskarte**. Es ist außerdem Pflicht, ein **zweites Warndreieck** mitzuführen.

b) Bei einem schweren von Ihnen verursachten Unfall müssen Sie mit Festnahme und Polizeigewahrsam in einem türkischen Gefängnis rechnen. Schon bei geringem Verschulden werden in der Regel der Reisepass und die Fahrzeugpapiere zunächst von der Polizei oder später vom Gericht beschlagnahmt. Oft sind sie nur mit Hilfe eines Rechtsanwalts und bei Stellung von Kautions zurückzuerlangen.

## 2. Einreiseformalitäten

Beim **Grenzübertritt** in die Türkei ist darauf zu achten, daß Ihr Reisepass mit dem **türkischen Einreisestempel** und einem **Vermerk über das mitgeführte Kraftfahrzeug** versehen wird. Achten Sie bitte sorgfältig auf Ihren Pass. Merken Sie sich Ort und Tag des Grenzübertritts. Im Falle des Verlustes von Pass oder Kfz ist mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Ausreise zu rechnen. Aufgrund der Zollkontrolle ist es nur mit grossen Schwierigkeiten möglich, die Türkei ohne das zur Einreise benutzte Grenzdokument zu verlassen.

### a) Dauer des Aufenthaltes mit KFZ

Ein KFZ darf innerhalb eines Kalenderjahres maximal sechs Monate lang eingeführt werden (bei der Einreise beantragen). Rentner können, sofern sie die notwendigen Unterlagen vorlegen, ein KFZ für das gesamte Kalenderjahr einführen. Nach Ablauf dieser Zeit muß das Fahrzeug wieder ausgeführt werden.

### b) Ausreise ohne Fahrzeug

Sollten Sie zwischenzeitlich ohne KFZ ausreisen wollen, muß das Fahrzeug beim Zoll gegen Gebühren abgestellt werden und die entsprechende Eintragung in Ihrem Reisepass gelöscht werden. Bitte beachten Sie, dass Sie dem Zoll gegenüber angeben müssen, wie lange das Fahrzeug dort stehen bleiben soll.

Der Zoll geht generell davon aus, dass das Fahrzeug einen Monat lang abgestellt wird. Sollten Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Monats nicht abholen, **fällt das Fahrzeug automatisch dem Zoll zur Versteigerung zu**. Innerhalb dieses Monats haben Sie die Möglichkeit, den Verbleib auf insgesamt drei Monate zu verlängern. Sie können ebenfalls direkt bei der Abgabe des KFZ eine Frist von drei Monaten vereinbaren. Spätestens nach Ablauf der drei Monate muß das Fahrzeug beim Zoll abgeholt werden, da es ansonsten **automatisch dem Zoll zur Versteigerung zufällt**. Zusätzlich entstehen Strafzahlungen (Steuerstrafe und doppelter Einfuhrzoll).

Die Abgabe des KFZ wird durch einen Vertrag vereinbart, in dem die Dauer des Abstellens unbedingt richtig eingetragen sein muss. Das Einstellen des Fahrzeugs muss mit dem ausdrücklichen Vermerk "zur Wieder-Einfuhr" (= yeniden ithal için) erfolgen, nicht "zur Ausfuhr" (= çikis için).

### b) Diebstahl des Fahrzeugs

Beachten Sie hierzu bitte die Ausführungen des entsprechenden **Merkblatts**.

### c) Diebstahl des Reisepasses

Sollte der Reisepass, in dem das KFZ bei der Einreise eingetragen wurde, abhanden gekommen sein, müssen Sie beim Konsulat einen **vorläufigen Reisepass** beantragen. Dieser Reisepass ist zusammen mit der Verlustanzeige der Polizei beim Zoll vorzulegen, damit das KFZ in den vorläufigen Reisepass nachgetragen werden kann. Der Zoll setzt sich hierzu zusätzlich mit der Grenzübertrittsstelle, an der Sie mit dem KFZ eingereist sind, in Verbindung.

## 3. Empfehlungen bei Verwicklung in einen Unfall

a) Außerhalb der Grossstädte muss der Transport von Verletzten möglicherweise in **Privat-fahrzeugen** durchgeführt werden, da vor allem in ländlichen Gebieten Krankenwagen nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. In den Grossstädten sollte neben der Polizei gleich ein Krankenwagen gerufen werden, aber auch hier kann der Transport in eigener Regie, z.B. mit einem Taxi, evtl. erheblich schneller sein. Es kann

vorkommen, dass bei Einlieferung des Verunglückten für die Begleichung der anfallenden Behandlungskosten gebürgt bzw. in Vorlage getreten werden muss.

b) Feststellung des **Namens und der Anschrift des Unfallgegners**, der Anschrift seiner Versicherungsgesellschaft und die Policen-Nummer sowie das polizeiliche Kennzeichen und eine Beschreibung des gegnerischen Fahrzeugs.

c) Feststellung von Zeugen und deren Anschrift.

d) Anfertigung einer Unfallskizze und - wenn möglich - Anfertigung von Fotos des eingetretenen Schadens und etwa vorhandener Bremsspuren.

e) Ist ein größerer Sachschaden entstanden, so ist der Kostenvoranschlag eines Sachverständigen oder einer türkischen Werkstatt oftmals von Nutzen.

f) Für eine polizeiliche Unfallaufnahme müssen die Fahrzeuge grundsätzlich in der **Unfallstellung belassen werden**, gleichgültig, ob dadurch möglicherweise eine Strasse oder Kreuzung blockiert wird. Sie dürfen nur auf Anweisung eines Verkehrspolizisten (Trafik Polisi, blaue Uniform und weiße Mütze) oder eines Beamten der Schutzpolizei (blaue Mütze) zur Seite gefahren werden. Im Zweifelsfall: **Namen des Polizisten notieren!**

g) Der Verkehrspolizist fertigt einen Rohbericht und stellt den **Unfallhergang vor Ort** fest.

Es wird ein Bericht gefertigt (den Beteiligten wird das Aktenzeichen mitgeteilt), der ca. zwei Arbeitstage später beim Verkehrsamt (Trafik Müdürlüğü) abgeholt werden kann. Man kann - unter Vorlage eines gültigen Ausweises - eine **kostenlose Kopie** davon erhalten.

h) In der Regel wird noch am Unfallort eine **Alkoholkontrolle** durchgeführt. Sollte sich dabei eine Alkoholisierung herausstellen, wird eine Blutprobe im Krankenhaus abgenommen.

Unterschreiben Sie kein polizeiliches Protokoll ohne Hinzuziehung eines vertrauenswürdigen Dolmetschers, wenn Ihnen der Inhalt nicht verständlich ist. Aus versicherungsrechtlichen und strafrechtlichen Gründen sollte grundsätzlich keine Erklärung über die Schuldfrage abgegeben werden, doch kann eine Beschreibung des Unfallhergangs nicht verweigert werden. **Achten Sie darauf, dass Sie einen Durchdruck des Protokolls erhalten.** Gewöhnlich wird bereits bei Aufnahme des **Unfallprotokolls das beiderseitige Verschulden** in Anteilen festgesetzt (1/8 bis 8/8).

Sollte man gegen die Feststellung der Schuldanteile **Einwendungen** haben, ist ein gerichtliches Verfahren erforderlich. Hierzu sollte ein **türkischer Rechtsanwalt** herangezogen werden.

#### 4. Unterstützungsmöglichkeiten seitens der deutschen Auslandsvertretungen

Abgesehen von der Betreuung bei Verletzungen muss die Hilfe der deutschen Auslandsvertretungen sich auf etwaige Vermittlung deutschsprachiger Rechtsanwälte und Unterstützung bei Ermittlung des türkischen Kraftfahrzeughalters oder seiner Versicherung, sofern das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeugs bekannt ist, beschränken. Die Vertretung kann keine Dolmetscher stellen, Verhandlungen mit türkischen Behörden führen oder Personen zur Beantwortung von Schreiben über die Anerkennung von Schadensersatzforderungen veranlassen. Das Ermittlungsverfahren ist bis zur Erhebung einer Anklage für die deutsche Auslandsvertretung nicht zugänglich.

Verlangen Sie jedoch im Falle der Festnahme unverzüglich die Unterrichtung einer der deutschen Auslandsvertretungen:

**BOTSCHAFT ANKARA**

Atatürk Bulvarı Nr. 114  
06680 Kavaklıdere - Ankara  
Tel.: (312) 455 51 00  
Fax: (312) 455 53 33

**GENERALKONSULAT ISTANBUL**

Inönü Caddesi 16-18  
Taksim-Istanbul  
Tel: (212) 334 61 00  
Fax:(212) 249 99 20

**GENERALKONSULAT IZMIR**

Atatürk Caddesi 260  
35220 Alsancak - Izmir  
Tel.: (232) 488 88 88  
Fax (232) 463 79 90

**KONSULAT ANTALYA**

Yeşilbahçe Mah.  
1447 Sokak, B. Gürkanlar Apt. 5/14  
07100 Antalya  
Tel.: (0242) 314 11 01  
oder (0242) 314 11 02  
Fax: (0242) 321 69 14

**5. Automobilclub**

Der ADAC-Auslands-Schutzbrief und ADAC-Auslands-Super-Schutzbrief gelten auch in der Türkei und haben sich in vielen Fällen als nützlich erwiesen.

- a) Der ADAC ist in der Türkei vertreten und in **Istanbul** unter folgender Anschrift zu erreichen:

Istanbul Kurye Servisi  
IKS Plaza, Gayrettepe Mah.  
Beyazdut Sok. No: 6  
**34349 Beşiktaş / Istanbul**  
Tel.: (0212) 288 71 90 oder 288 71 91  
Fax: (0212) 267 22 37 oder 347 01 38

In **Izmir** wird der ADAC vertreten durch den

Türkischen Touring Club  
Ali Çetinkaya Bulvarı 31/2  
Alsancak - IZMIR  
Tel.: (0232) 421 71 49  
oder (0232) 421 35 42 (auch Fax)

In **Antalya** wird der ADAC vertreten durch den

Türkischen Touring Club  
Kisla Mah., 47. Sok, Köken Apt. No.  
5/4  
Antalya  
Tel: (0242) 247 06 99 (auch Fax)  
Mobil: 0532/331 97 73

**6. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen**

Wenn die Schwierigkeit des Falles und/oder die Höhe des Schadens oder eine erkennbare Obstruktion des Unfallgegners einen **Prozess erwarten** lassen, so sollte umgehend ein türkischer Rechtsanwalt mit der Angelegenheit betraut werden. Eine Liste deutschsprachiger Anwälte im Amtsbezirk hält das Konsulat bereit. Über die Einzelheiten der Rechtsverfolgung informiert der Rechtsanwalt.

**7. Verbleib totalbeschädigter Kraftfahrzeuge**

Ist das eigene Kraftfahrzeug so beschädigt, dass es nicht mehr fahrbereit ist und die Kosten einer Reparatur den Wert übersteigen würden, so muss das Fahrzeug der nächsten Zollstelle oder Verwaltungsstelle der Monopolverwaltung übergeben werden. Dabei ist eine Verzichtserklärung auf alle Ansprüche abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass nach dem Unfall das Fahrzeug nicht ohne Aufsicht bleibt, damit keine Teile gestohlen werden oder das Fahrzeug völlig ausgeschlachtet wird. Der Besitzer des Fahrzeugs müsste sonst für die gestohlenen Teile obendrein Zoll zahlen oder Ersatz beschaffen.

Die zollamtliche Eintragung im Reisepass muß durch das zuständige Zollamt gelöscht werden, bevor die Ausreise aus der Türkei erfolgen kann.

Es ist zweckmäßig, die Kennzeichenschilder zu demontieren, damit eine ordnungsgemäße Abmeldung bei den deutschen Zulassungsbehörden erfolgen kann. Die Abmeldung kann auch bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei erfolgen.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen des Konsulats im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**